

Reglement für den Markus Meier-Fonds des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik

(vom 12. Dezember 2005)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Markus Meier-Fonds“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) im Gedenken an Prof. Markus Meier (1955–2005) ein mit 1'200'000 Schweizerfranken dotiertes zweckgebundenes Sondervermögen.

Art. 2 Fondszweck

Der Fonds bezweckt die Ausrichtung von Stipendien an hoch qualifizierte Studierende, die eine Ausbildung an einer Schweizerischen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben und ein Master-Studium in einem Studiengang des Departements für Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) bzw. in einem vom D-MAVT zusammen mit einem anderen Departement durchgeführten Studiengang aufnehmen.

Art. 3 Antragstellung

¹ Der Antrag ist zusammen mit dem üblichen Studienbewerbungsunterlagen an die Zulassungsstelle der ETH Zürich zu richten.

² Die Antragstellung erfolgt mit dem Stipendiengesuchs-Formular des Stipendendienstes des Rektorats. Beizulegen sind Dokumente, die dazu dienen, die finanzielle Situation des Antragstellers und seiner Eltern offen zu legen. Dazu gehören:

- a. Steuerrechnungen oder Steuerausweise, ggf. Lohnausweise;
- b. Allfällige Rentenentscheide, Scheidungsurteile;
- c. Verträge mit Arbeitgebern, die der Finanzierung des Studiums dienen;
- d. Belege über kantonale und andere Stipendien.

¹ SR 411.110

Art. 4 Weiterleitung des Antrags

Die Zulassungsstelle leitet den Antrag zusammen mit den Studienbewerbungsunterlagen an den Zulassungsausschuss des D-MAVT weiter.

Art. 5 Vorprüfung des Antrags

¹ Der Zulassungsausschuss des D-MAVT prüft die Vollständigkeit der eingegangenen Unterlagen und entscheidet darüber, ob eine Stipendienzusprache empfohlen wird.

² Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Empfehlung durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

³ Die Empfehlung ist in schriftlicher Form, zusammen mit den Unterlagen, innert 14 Tagen seit dem Entscheid bei der Zulassungsstelle einzureichen.

⁴ Erfolgt eine Zulassung, so leitet die Zulassungsstelle die Zulassungsverfügung zusammen mit den Stipendienunterlagen dem Stipendiendienst weiter.

Art. 6 Zusprache der Stipendien

¹ Über die Bewilligung von Beiträgen entscheidet der Stipendiendienst.

² Das Stipendium geht maximal über 4 Semester und beträgt pro Semester (6 Monate) maximal CHF 9'000.

³ Zahlungen erfolgen halbjährlich.

Art. 7 Pflichten des Stipendiaten

¹ Der Stipendiat muss pro Semester den Nachweis erbringen, dass er die verlangten Leistungskontrollen und Kreditpunkte erfüllt hat.

² Der Stipendiat hat den Nachweis von der Studienadministration bestätigen zu lassen und beim Stipendiendienst einzureichen.

³ Zusätzlich zum Nachweis muss der Stipendiat nach jeweils 2 Semestern dem Stipendiendienst eine Aufstellung über seine aktuellen finanziellen Verhältnisse einreichen.

⁴ Der Stipendiendienst entscheidet nach Prüfung des Leistungsnachweises und der Aufstellung über die finanziellen Verhältnisse über die Weiterführung des Stipendiums.

Art. 8 Verfügbare Mittel und Zuwendungen

¹ Das Fondskapital darf aufgebraucht werden.

² Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 9 Verwaltung und Finanzkontrolle

¹ Die Direktion Finanzen und Controlling der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen.

² Das D-MAVT ist für das Controlling verantwortlich. Das Sekretariat des Fonds wird vom Stipendendienst geführt. Dieser informiert halbjährlich das D-MAVT über den Status.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle amtet als Revisionsstelle.

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

12. Dezember 2005

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Prof. Ernst Hafen

Der Delegierte: Dr. Peter Kottusch